

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 21. *Die Kahale und Waadim bis zum Jahre 1764*

Die polnischen Wirrnisse wirkten in empfindlichster Weise auf die jüdische Selbstverwaltungsorganisation zurück. Kahale und Kahalverbände mußten sich dem Regiment der Vielherrschaft und der Willkür wohl oder übel anpassen. Die Eintreibung regulärer und außerordentlicher Steuern, die Entsendung von „Schtadlanim“ nach Warschau zwecks Vertretung der Gemeindegangelegenheiten vor dem König und den höchsten Reichsbehörden, der Kampf gegen die immer wieder angezettelten Ritualmordprozesse und Judenhetzen, gegen die in den oberen wie unteren Schichten überhand nehmende Willkür — dies waren die Sorgen, die die Kahale und Waadim fast gänzlich in Anspruch nahmen. Als ein an der Spitze der Gemeinde stehender Verwaltungsrat war der Kahal nicht nur für die Gemeinde als Gesamtheit, sondern auch für ihre einzelnen Mitglieder verantwortlich, da das Prinzip der solidarischen Haftung (oben, § 13) noch immer in Kraft geblieben war. Die polnischen Behörden pflegten nämlich die Kahalältesten sowohl für die Rückstände an Kopfsteuer wie auch für die Privatschulden der zahlungsunfähigen und flüchtig gewordenen jüdischen Kaufleute persönlich haftbar zu machen. So war es nur natürlich, daß der vom Kahal auf die einzelnen Gemeindeglieder ausgeübte Druck jenem Drucke proportional war, dem der Kahal selbst von außen her ausgesetzt war. Alles unterlag seiner Kontrolle, keine Privatangelegenheit war vor seiner Einmischung geschützt. Ohne seine Genehmigung durfte kein bedeutenderes Handelsgeschäft, kein irgendwie ins Gewicht fallender Pachtvertrag geschlossen werden. Steuerliche Versäumnisse wurden von ihm scharf geahndet. Daneben mußte der Kahal gegen jene wohlhabenden Gemeindeglieder Maßnahmen ergreifen, die, von den ihnen geneigten Panen begünstigt, sich vor der Steuerentrichtung drückten, und dadurch den weniger bemittelten Steuerzahlern die den Atem raubende Last noch unerträglicher machten. War doch diese Bürde auch sonst schon kaum tragbar, da neben den Staatsabgaben besondere Steuern zugunsten der Gemeindegliederverwaltung und der ihr übergeordneten Zentralorgane erhoben wurden. Obendrein veranstaltete der Kahal hin und wieder auch noch einmalige Kollekten zur Aufbringung einer Kontribution oder zur Deckung der Unkosten, die mit der Abwehr irgendeiner eine ganze Gemeinde bedrohenden „Gsera“ — einer